

Satzung für das Gutenberg Lehrkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 5. November 2010, in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 23. September 2011

1. Das Gutenberg Lehrkolleg (GLK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten (§ 90 HochSchG).
2. Unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für die Sicherstellung und die Organisation des Lehrangebots verfolgt das GLK das Ziel, die Lehre und akademische Lehrkompetenz an der JGU zu fördern und unter Berücksichtigung ihrer Forschungsorientiertheit, Interdisziplinarität, Internationalität und Berufsorientiertheit innovativ weiterzuentwickeln. Zugleich soll es wissenschaftlich fundierte Beiträge zur Fortentwicklung der Studienstrukturen und der Lernbedingungen der JGU erbringen.
3. Das GLK erfüllt in erster Linie strategische Aufgaben. Zu diesen zählen u.a.:
 - 3.1 Beteiligung an der Fortschreibung der gesamtuniversitären Lehrstrategie;
 - 3.2 Beratung der Leitung der Universität sowie auf Wunsch auch Beratung des Senats, der Fachbereiche sowie des Hochschulrats in den grundlegenden Angelegenheiten der Gestaltung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienstrukturen an der JGU.
4. Zur Sicherung der Weiterentwicklung der Lehre, der vorhandenen akademischen Lehrkompetenz sowie der Studienstrukturen an der JGU kann das GLK entsprechend den verfügbaren Ressourcen auch geeignete Maßnahmen durchführen. Hierbei kommt der Förderung eines reflexiven Umgangs mit Lehr- und Lernprozessen auf allen Ebenen der Universität eine besondere Bedeutung zu. Zu diesen Maßnahmen zählen:
 - 4.1 Initiierung geeigneter Foren und Netzwerke innerhalb der JGU, in denen u.a. ein Erfahrungsaustausch zur Lehre erfolgt, Modelle einer qualifizierten Lehrtätigkeit entwickelt und die mehrdimensionalen Voraussetzungen für eine nachhaltige Umsetzung guter Lehre identifiziert werden;
 - 4.2 Förderung der Entwicklung von Projekten, die gleichermaßen die Lehrkompetenz verbessern wie einen Beitrag zur innovativen Weiterentwicklung der Lehre liefern. Dies kann auf Basis einer befristeten, durch eine externe Begutachtung empfohlenen und mit den Fachbereichen abgestimmten Freistellung von hauptamtlich an der JGU Lehrenden erfolgen;
 - 4.3 Förderung der Lehrkompetenz von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die Vergabe von zusätzlichen, über die bestehenden Austauschprogramme hinausgehenden Stipendien zur Finanzierung eines Lehraufenthalts an einer anderen, insbesondere ausländischen Universität;
 - 4.4 Förderung eines nationalen wie internationalen Informations- und Erfahrungsaustauschs im Bereich der praktischen Lehre oder der Lehr- und Lernforschung durch Einladung externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit ausgewiesenen Kompetenzen zu maximal sechsmonatigen finanzierten Aufenthalten an der JGU;

- 4.5 Initiierung eines Verfahrens zur Ausschreibung, Auswahl und Implementierung innovativer Lehrprojekte sowie deren Weiterentwicklung.
 - 4.6 Vergabe des Gutenberg oder Lecture Award an exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen mit dem Ziel, die Kooperationen im Bereich der Nachwuchsförderung zu festigen.
5. Organisation des GLK
Das GLK wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt, das von einem externen wissenschaftlichen Beirat (WB) beraten wird.
- 5.1 Das Leitungsgremium (LG)
 - 5.1.1 Das LG entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der strategischen Aufgaben und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen des GLK betreffen.
 - 5.1.2 Das LG besteht aus elf Mitgliedern der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sechs Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und repräsentieren die verschiedenen Fachkulturen der JGU. Sie müssen in der Lehre erfahren und als exzellente Lehrende ausgewiesen sein. Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sie müssen als exzellente Lehrende ausgewiesen sein. Zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an. Sie müssen exzellente Studienleistungen nachweisen. Ein Mitglied gehört der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die im wissenschaftsstützenden Bereich in die Lehre eingebunden sind.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GLK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist entweder das Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.
 - 5.1.3 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre nimmt beratend an den Sitzungen des LG teil.
 - 5.1.4 Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft der Studierenden endet nach drei Jahren bzw. mit der Exmatrikulation. Erfolgt diese innerhalb der Wahlperiode, ist für die verbleibende Zeit eine Nachwahl vorzunehmen. Eine Nachbenennung erfolgt auch, wenn Mitglieder der übrigen Gruppen vorzeitig ausscheiden.
 - 5.1.5 Ein Mitglied des LG kann während der Zeit dieser Mitgliedschaft kein Lehrfreisemester erhalten.
 - 5.1.6 Das LG wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sprecherin oder den Sprecher des LG, die bzw. der in Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre die Verantwortung für die Geschäftsführung des GLK trägt. Darüber hinaus wird eine stellvertretende Sprecherin oder ein stellvertretender Sprecher gewählt, die oder der die Sprecherin oder den Sprecher im Verhinderungsfall vertritt.

- 5.2 Der wissenschaftliche Beirat (WB)
 - 5.2.1 Der WB begleitet die Arbeit des GLK, berät das LG und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des LG entgegen. Er nimmt auf der Basis des Rechenschaftsberichts einmal im Jahr gegenüber dem Senat zum GLK Stellung.
 - 5.2.2 Der WB setzt sich aus fünf exzellenten Lehrenden externer wissenschaftlicher Einrichtungen im In- und Ausland zusammen.
 - 5.2.3 Der WB tagt nach Bedarf. Er wird von der oder dem Vorsitzenden des LG einberufen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre kann an den Sitzungen des WB beratend teilnehmen.
 - 5.2.4 Die Mitglieder des WB werden auf Vorschlag des LG von der Präsidentin bzw. dem Präsident für die Dauer von drei Jahren bestellt.
6. Administrative Unterstützung des GLK
Das GLK, das LG sowie der WB werden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben administrativ von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt. Diese oder dieser ist der Sprecherin bzw. dem Sprecher des LG unterstellt.
7. Qualitätssicherung
Das GLK wird spätestens nach fünf Jahren im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Ziele, Prozesse, Strukturen sowie seiner Wirkungen evaluiert.
8. Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.